

6. Jahrgang Ausgabe 1 Oktober 2006

Unsere Themen

- **Bankberatung**
Wenn die Grenzen des Anstandes überschritten werden
- **Rote Karte**
Mitrechnen rechnet sich
- **Wenn ABC-Schützen ein Malheur passiert**
Die Unfallversicherung ist im Schulranzen
- **Urteile für Verbraucher**

Bankberatung

Wenn die Grenzen des Anstandes überschritten werden

Wenn der Bankberater der Deutschen Bank einem jungen Familienvater mit geringem Einkommen als erste und einzige Versicherung eine fondgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorge verkauft, handelt er in meinen Augen kriminell, denn er missbraucht das in ihn gesetzte Vertrauen des jungen Vaters.

Den Mann am Schalter interessiert es nicht im Geringsten, dass sein Kunde noch keine private Haftpflichtversicherung, keine Hausratversicherung und keine Rechtsschutzversicherung hat. Für ihn ist die Hauptsache, dass er seine Zielvorgaben erfüllt, die ihm von Oben gemacht werden.

Er kann diese Zielvorgaben nur erfüllen, wenn er Monat für Monat eine gewisse Anzahl von Rentenversicherungen verkauft, ob Bedarf besteht oder nicht ist völlig gleichgültig.

Jedem, der nicht schnell genug auf die Bäume kommt, wird eine Rentenversicherung aufs Auge gedrückt.

Nach den anderen Sparten wird nicht einmal gefragt, und wahrscheinlich hat der „Herr Bankberater“ davon auch keine blasse Ahnung.

Aber er genießt einen gewissen Vertrauensvorschuss, weil er hübsch aufgeputzt mit Anzug und Krawatte auf der anderen Seite des Tresens steht.

Wie er seine Stückzahlen zusammenbekommt, interessiert niemand und so ist es auch nicht weiter verwunderlich, dass mit harten Ban-



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

dagen und teilweise unlauteren Mitteln gekämpft wird.

So mancher Kunde unterschreibt eine Renten- oder Lebensversicherung bei der unerschrockenen Drohung, die Kreditlinie müsse überdacht werden.

Oft genug wird auch die Kreditzusage vom Abschluss diverser Versicherungsverträge abhängig gemacht. Bestehende Lebensversicherungen werden teilweise bei einer Kreditvergabe gekündigt, um einen neuen Vertrag abschließen zu können, weil die Erträge aus dem Kreditgeschäft nicht mehr ausreichen, wie z. B. der Leiter der Filiale einer Volksbank ganz offen zugab.

Vorsicht ist also angesagt und der Verbraucher sollte gut nachdenken, was er unterschreibt und ob er sich wirklich in die Fänge einer Bank geben will.



Rote Karte

Mitrechnen rechnet sich

Vor ein paar Wochen ging eine Zahl durch die Medien: 3.200.000.

3,2 Millionen Verbraucher, so hatte eine Umfrage ergeben, würden zum Jah-

resende ihre teure Kraftfahrtversicherung kündigen, um zum Jahresanfang zu einem günstigeren Anbieter zu wechseln.

Die Zahl klingt gut. Die Zahl klingt gewaltig. Immerhin würden demnach 3,2 Millionen Verbraucher aufwachen, um vom nächsten Jahr an bei ihren Kraftfahrtversicherungen endlich mit dem Kopf und nicht mehr mit dem Bauch zu entscheiden.

Einige Gesellschaften dürfte dieser Schritt der Verbraucher ganz schön schmerzen, denn immerhin wechseln ein paar hundert Millionen Euro die Richtung. Sie bleiben in den Taschen der Verbraucher, die endlich wach geworden sind, und verschwinden nicht mehr in den unergründlichen Tresoren der großen Gesellschaften mit den bekannten Namen.

Wenn wir von einer durchschnittlichen Ersparnis von € 200 je Vertrag ausgehen, kommen da immerhin € 640 Millionen zusammen, die die Gesellschaften bisher ohne nennenswerte Gegenleistung von ihren gutgläubigen Kunden kassiert hatten.

Beitragsunterschiede von zum Teil immer noch hundert Prozent sind durch nichts zu rechtfertigen, zumindest nicht aus der Sicht des Verbrauchers, der immer alles bezahlen muss, denn an der allgemeinen Schadenstatik vorbei kann sich kein Versicherer bewegen. Einige versuchen es zwar immer wieder, aber geklappt hat es noch nie.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Da ist zum einen die Schadenhäufigkeit. Sie gibt an, wie viele Schäden auf 1000 versicherte Risiken in der jeweiligen Sparte anfallen und ist unabhängig von der Beitragshöhe.

Die zweite Zahl, die in die Berechnungen einfließt, ist die mittlere Schadenhöhe. Sie gibt an, wie viel der Versicherer durchschnittlich für die Begleichung eines Schadens, wiederum bezogen auf eine Sparte, hinblättern muss.

Auch in diesem Punkt wird die Berechnung einer einzelnen Gesellschaft nur unwesentlich von den Zahlen des Gesamtverbandes abweichen.

Warum also diese Unterschiede?

Auch mit den Provisionen, die die Versicherer an ihre Vermittler bezahlen, lassen sich derartige Beitragsunterschiede wohl kaum begründen. Denn da liegt der Unterschied bei mageren 5 Prozent. Auch damit lassen sich Beitragsunterschiede von hundert Prozent kaum ernsthaft begründen.

Die teuren Gesellschaften müssen sich also eine Menge einfallen lassen, um ihre teuren Produkte gegenüber 30 Millionen Verbrauchern zu rechtfertigen, die ohne weiteres wechseln könnten, wenn sie sich nur ein bisschen informieren, mitrechnen und den Preis vergleichen würden.

Richtig, die deutsche Assekuranz braucht den weniger intelligenten, spricht den weniger informierten

Verbraucher, um in ihrer heutigen Form bestehen zu können.

So setzt sie denn alles daran, sich der Vergleichbarkeit zu unterziehen und macht den Abschluss einer Kraftfahrtversicherung für die meisten Verbraucher zu einem Abenteuer, dass nur noch mit Hilfe von Computern verstanden werden kann.

Zugegeben, der Wechsel von 30 Millionen Autofahrern zu günstigeren Anbietern wäre für einige Gesellschaften sicherlich schmerzlich und würde auch bei vielen Vermittlern zu herben Einnahmeverlusten, wenn nicht gar zur Katastrophe führen.

Jeder Hund verteidigt seinen Knochen. So dürfte es denn jedem denkenden Verbraucher klar sein, dass die großen Gesellschaften mit den bekannten Namen alles nur Mögliche tun werden, um sich diesen Kuchen nicht vom Tisch nehmen zu lassen.

Kreativität ist gefragt. Es ist sicherlich nicht einfach für die Gesellschaften, Millionen Verbraucher auf Dauer an der Nase herumzuführen und Prämienunterschiede bis zu hundert Prozent so zu verpacken, dass sie vom Verbraucher akzeptiert werden.

Ein transparenter Markt und vergleichbare Leistungen passen nicht in das Konzept der Gesellschaften und sie kennen tausend Tricks, um sie zu verhindern.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Auch ein paar hunderttausend Versicherungsvertreter, die durch Ausschließlichkeitsverträge an ihre jeweiligen Gesellschaften gebunden sind, könnten mit vergleichbarer Leistung nichts anfangen, denn sie können ohnehin nur die Produkte ihrer Gesellschaften verkaufen, wenn sie überleben wollen. Zum jeweiligen Preis versteht sich.

Eine objektive Beratung können Sie nur von einem unabhängigen Versicherungsvermittler, also von einem Versicherungsmakler erwarten, der den Versicherungsmarkt und seine Angebote kennt und auch Zugang zu allen diesen Produkten hat.

Es versteht sich von selbst, dass er auch über die Technik verfügt, für Sie die richtigen Gesellschaften auszuwählen. Denn er ist nur Ihnen verpflichtet.

Direktversicherer wirbeln zwar eine Menge Staub auf, sind aber auf Dauer nicht die Lösung für den Verbraucher, der Rat sucht und betreut werden will.

Nun liegt es an Ihnen, was Sie aus diesen Informationen machen. Ein paar Tage haben Sie ja noch Zeit, um sich zu informieren.

Denken Sie daran: Wenn Sie wechseln wollen muss die Kündigung bis zum 30.11. bei Ihrem Versicherer vorliegen. Sonst ist es zu spät und Sie zahlen ein weiteres Jahr viel Geld. Zu viel Geld.

Wenn ABC-Schützen ein Malheur passiert:

Die Unfallversicherung ist im Schulranzen

Ein sechsjähriger Junge wird auf dem Weg zur Schule von einem Auto angefahren. Eine zwölfjährige Schülerin stürzt beim Turnunterricht so unglücklich, dass sie sich das Handgelenk bricht. Zwei 15jährige fallen bei einem Schulausflug von einem Baum.

Solche Unfälle im Zusammenhang mit dem Schulbesuch passieren immer wieder. Versicherungsrechtlich geschützt sind sie durch die gesetzliche Unfallversicherung. Sie wird aus Steuermitteln finanziert und schützt rund 13 Millionen Kinder und Jugendliche: in Kindergärten, allgemein bildenden Schulen und Hochschulen.

* Für welche Zeit gilt der Unfallversicherungsschutz? Er umfasst die Teilnahme am Unterricht einschließlich der Pausen - ebenso wie Veranstaltungen der Schule, also Ausflüge und Besichtigungen, Kino- und Theaterbesuche, wenn sie unter Aufsicht der Erzieher durchgeführt werden. Alle damit zusammenhängenden Wege (ausgenommen längere "Umwege", etwa um Freunde zu besuchen) sind ebenfalls in den Versicherungsschutz einbezogen. Das gilt in bestimmten Fällen sogar für den Kauf von Schulheften oder anderer Lernmittel. Die Erledigung von Hausaufgaben ist allerdings normaler-



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

weise Privatsache der Schüler. Organisiert jedoch die Schule eine "Hausaufgabenhilfe", so besteht in dieser Zeit (natürlich auch auf den damit zusammenhängenden Wegen) der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.

* Was leistet die gesetzliche Unfallversicherung? Übernommen werden die Kosten der Arzt- und Krankenhausbehandlung, Medikamente, auch Kuren. In schweren Fällen steht eine Rente zu, die unter anderem vom Lebensalter und dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit abhängt. Je nach Schwere einer Verletzung kann dabei eine Monatsrente von bis zu 980 Euro (neue Bundesländer: 826 Euro) herauskommen. - Übrigens: Schmerzensgeldansprüche bestehen nicht.

* Was ist zu tun, wenn ein Unfall in der Schule, auf dem Schulweg oder bei einer schulischen Veranstaltung eintritt? Der Unfallversicherungsträger muss schnellstmöglich informiert werden (meistens ist das die Landesunfallkasse). Das wird vom Schulbüro erledigt, das allerdings - speziell wenn es sich um einen "Wegeunfall" gehandelt hat - von den Eltern verständigt werden muss, damit alles Weitere in die Wege geleitet werden kann.

Außerdem ist wichtig: Die Chipkarte der Krankenkasse braucht dem Arzt nicht vorgelegt zu werden, wenn ein Unfall eingetreten ist, für den die Schüler-Unfallversicherung leistet. Er rechnet mit der Unfallversicherung direkt ab.

Freizeitunfälle sind vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nicht erfasst. Eltern, die ihre Sprösslinge auch in dieser Zeit vor den finanziellen Folgen eines Malheurs geschützt haben wollen, schließen eine private Unfallversicherung ab - sollten dafür allerdings unbedingt mehrere Angebote einholen. Ratsam ist es auch, eine einjährige "Laufzeit" mit automatischer Verlängerung zu wählen, also sich nicht sofort fünf oder zehn Jahre lang zu binden.

(Wolfgang Büser)



Urteile für Verbraucher

Handy am Steuer: Ablesen einer Nummer kostet 100 Euro

Nimmt der Führer einer Sattelzugmaschine während der Fahrt sein privates Mobiltelefon in die Hand, um daraus eine gespeicherte Telefonnummer abzulesen, die er dann in das dienstliche Mobiltelefon mit Freisprecheinrichtung eingeben will, um zu telefonieren, so verstößt er damit gegen die Straßenverkehrsordnung. Er muss ein Bußgeld (hier in Höhe von 100 Euro) bezahlen, weil es Fahrzeugführern untersagt ist, ein Mobiltelefon zu benutzen, wenn es "aufgenommen oder gehalten" wird. Ein Benutzen umfasst sämtliche Bedienfunktionen des Telefons - auch das Ablesen einer gespeicherten Notiz. (Oberlandesger. Hamm, 2 Ss OWi 402/06)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Verbraucherrecht: Kleine Mängel berechtigen nicht zur Zahlungsverweigerung

Wer (wenn auch wertvolle) Möbel geliefert bekommt, an denen er Mängel reklamiert, der darf den Kaufpreis nicht komplett zurückbehalten, wenn die Reklamationen so geringfügig sind, dass sie nur einer Wertminderung von 5 Prozent entsprechen. (Hier verweigerte ein Käufer die Zahlung von 3.100 € für eine Schrankwand, an der sich "Druckstellen und Kratzer" befanden, die sich nach einem "Beweissicherungsverfahren" aber als relativ gering herausstellten, zumal der Sachverständige nicht ermitteln konnte, ob es sich vielleicht sogar um "Gebrauchsspuren" handele. Das Oberlandesgericht Koblenz verurteilte den Kunden zur Zahlung. Er könne nicht argumentieren, dazu erst verpflichtet zu sein, wenn alles "tip-top" sei.) (AZ: 12 U 76/05)

Haftung: Mit sieben Jahren schießt ein Junge bewusst auf Lampen

Ein siebenjähriger Junge, der beim Fußballspielen ein anderes Kind verletzt, kann für den Schaden haftbar gemacht werden. Grundsätzlich sind Kinder, die noch keine sieben Jahre alt sind, für die von ihnen verursachten Schäden nicht haftbar (im Straßenverkehr liegt diese Grenze bei 10 Jahren) - bei älteren Kindern kommt es auf die persönliche Entwicklung und Einsichtsfähigkeit der Kids an. In einem Fall vor dem Oberlandesgericht Nürnberg musste der Siebenjährige für die Verletzung eines Spielkameraden auf-

kommen, die er ihm dadurch zugefügt hatte, dass er einen Fußball in die Richtung einer Außenlampe (unter der der Kamerad stand) geschossen hatte, diese getroffen wurde und eine Glasscherbe ins Auge des Spielgefährten geflogen ist. (AZ: 5 U 130/06)

Teilkaskoversicherung: Re-Importfahrzeug wird nicht "neu" ersetzt

Zwar gilt grundsätzlich, dass ein gestohlenen Auto nur dann von der (Teil-)Kaskoversicherung auf Neuwagenbasis ersetzt wird, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls nicht älter als einen Monat ist und nicht mehr als 1.000 Kilometer gefahren wurde. Hat sich der Bestohlene jedoch seinerzeit ein günstiges Re-Importauto aus dem Ausland gekauft, so kommt eine Erstattung in Höhe des in Deutschland üblichen Händlerpreises nicht in Frage. Es ist kein Grund ersichtlich, warum sich der Käufer nicht noch einmal für einen Kauf eines Re-Imports entscheiden sollte. Es ist ferner bei einer solchen Konstellation nicht auszuschließen, dass der Kaufvertrag als Scheingeschäft abgeschlossen wurde, um eine höhere Versicherungsleistung zu erhalten. (Oberlandesgericht Hamm, 20 U 158/05)

Führerscheinentzug: 2,58 Promille lassen auf "hochgradige Gewöhnung" schließen

Wird ein Fahrradfahrer mit einer Blutalkoholkonzentration von 2,58 Promille angetroffen, so braucht ihm für ein dagegen angestregtes Gerichtsverfah-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

ren keine Prozesskostenhilfe bewilligt zu werden, wenn ihm die Fahrerlaubnis entzogen wird. Seine "Rechtsverteidigung hat keine Erfolgsaussichten", so das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen. Bei dem Mann wurden trotz seines hohen Alkoholpegels "bei der Blutentnahme alkoholbedingte Ausfallerscheinungen nur in eingeschränktem Umfang festgestellt". Dies weist auf eine "hochgradige Alkoholgewöhnung und damit auf eine massive Alkoholproblematik" hin. Bei ihm bedeute das noch "ein zusätzliches Gefahrenpotenzial", da er Berufskraftfahrer sei. (AZ: 1 B 94/06)

Reiserecht: Auch das "Drumherum" einer Ferienwohnung muss in Ordnung sein

Mietet eine Familie mit fünf Kindern eine Ferienwohnung, die im ersten Stock eines "neuen Dreifamilienhauses" liegt, so kann sie erwarten, dass auch die Außenanlagen fertig gestellt sind. Ist das nicht der Fall und kann auch kein Ersatz beschafft werden, so kann die Familie sich anderweitig orientieren oder nach Hause fahren und den vollen Reisepreis zurückverlangen. (Hier lagen/standen sowohl im "frei zugänglichen" Erdgeschoss des Gebäudes, auf der Terrasse sowie im "Garten" Baugeräte, Baumaterialien und Schutt herum. An mehreren Stellen ragten noch spitze Metallstäbe - Eisen der Schalung für den Betonguss von Treppen und Wänden - hervor. Plattformen und Treppen im Außenbereich waren noch nicht mit Geländern versehen. All dies reichte dem Amtsgericht Düren,

den Reiseabbruch zu bestätigen.) (AZ: 46 C 619/05)

Reiserecht: In südlichen Ländern nicht zuviel erwarten

Dass es in südlichen Ländern häufig Ungeziefer im Hotelzimmer gibt, ist nach Ansicht des Amtsgerichts Hannover "bekannt". Dass es in dem zu entscheidenden Fall täglich 10 bis 15 Silberfische im Bad eines Pauschalurlaunders gegeben hat, sei deshalb "noch hinnehmbar". Um reine "Unannehmlichkeiten", die keine Entschädigung bringen, handele es sich auch, wenn das Türöffnen und -schließen nur mit Kraft möglich sei, am Ankunftstag um 22 Uhr nichts mehr zu Essen angeboten wurde, Getränke dem Kläger und seiner Familie nicht geschmeckt hätten, die Strandtücher nur einmal pro Woche gewechselt und an den ersten Tagen je zwei Animationskurse abgesagt wurden, weil sich zu wenig Gäste dafür angemeldet hätten. (AZ: 503 C 7689/05)

(Wolfgang Büser)



Herausgeber:
Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung:
Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)
Martina Papmahl